

# Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Dränagen

der Ortsgemeinde Brandscheid

vom 05.06.1996

Der Gemeinderat Brandscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### *Erhebung von Beiträgen*

Die Gemeinde Brandscheid erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Dränagen.

## § 2

### *Beitragsgegenstand*

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Dränagekataster als Einzugs- und Einflußgebiet der Dränagen ausgewiesen sind.

§ 3

*Beitragsmaßstab und Abrundung*

- (1) Beitragsmaßstab ist die im Kataster ausgewiesene Vorteilsfläche.
- (2) Die Vorteilsfläche wird auf 10m<sup>2</sup> auf- und abgerundet.

§ 4

*Beitragsschuldner*

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

*Fälligkeit*

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 6

*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Brandscheid, den 05.06.1996

.....  .....

Ortsbürgermeister

